

Die Übernahme des dreistufig aufgebauten Behindertenbegriffs der Weltgesundheitsorganisation (impairment - disability - handicap) in das deutsche Recht verdeutlicht die unterschiedlichen Ansatzpunkte für Hilfen:

- im Bereich der drohenden oder vorliegenden Schädigungen durch Prävention wie z. B. gesundheitsgerechtes Verhalten, Unfallverhütung und andere Formen der Vermeidung oder Senkung von Risiken durch Vorsorge-maßnahmen oder durch Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation,
- im Bereich der Funktionsbeeinträchtigungen durch Hilfen zur Kompensation der Beeinträchtigungen, z. B. orthopädische Hilfsmittel, Funktionstraining oder technische Hilfen zur Arbeitsplatzausstattung,
- im Bereich der Behinderungen selbst etwa dadurch, daß Barrieren vermieden oder abgebaut werden oder daß die Wahl des richtigen Berufs trotz Funktionseinschränkungen die Berufsausübung ermöglicht oder erleichtert.

Berücksichtigt man diesen dreistufigen Begriffsaufbau bei der Anwendung des genannten Grundsatzes einer möglichst frühzeitigen Intervention, so wird deutlich,